

ENTWURF

Anlage 1

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Oberbergischen und dem Rheinisch-Bergischen Kreis über die Zusammenlegung des Berufskollegs in Wermelskirchen mit dem Berufskolleg in Wipperfürth zu einer Schule in Trägerschaft des Oberbergischen Kreises mit Hauptstandort in Wipperfürth und Teilstandort in Wermelskirchen

Aufgrund § 78 Abs. 8 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (SchulG NRW) in der Fassung vom 15. Februar 2005 (GV. NRW. S. 102), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juni 2015 (GV. NRW. S. 499) in Verbindung mit den §§ 1 und 23 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) vom 01. Oktober 1979 (GV. NRW. S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Februar 2015 (GV. NRW. S. 204) sowie den Beschlüssen des Kreistages des Rheinisch-Bergischen Kreises vom ... und des Kreistages des Oberbergischen Kreises vom ... schließen der Rheinisch-Bergische Kreis und der Oberbergische Kreis vorbehaltlich der Auflösung des Zweckverbandes für das Berufskolleg Bergisch Land und Übernahme der Schulträgerschaft durch den Rheinisch-Bergischen Kreis folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung:

Präambel

Vor dem Hintergrund der demografischen Entwicklung und aus Anlass zu erwartender zukünftig sinkender Schülerzahlen an Berufsschulen sollen die beiden Berufskollegs in Wipperfürth und Wermelskirchen zu einer Schule mit zwei Standorten zusammengeführt werden. Die nachfolgende Vereinbarung mit der Übertragung der Aufgaben des Schulträgers dient der nachhaltigen Sicherstellung und Weiterentwicklung eines bedarfsgerechten und attraktiven Bildungsangebots in der Region im Rahmen des dualen Berufsausbildungssystems. Insbesondere soll durch den Zusammenschluss die ortsnahe Beschulung von Schülerinnen und Schülern in der Berufsschule gewährleistet werden.

§ 1

Schulträger/Übertragung der Aufgaben/Zusammenarbeit

(1) Die Aufgaben des Schulträgers für das Berufskolleg Wermelskirchen werden zum 01.02.2017 von dem Rheinisch-Bergischen Kreis gemäß § 78 Abs. 8 S.2 SchulG NRW i. V. m. § 23 Abs. 1 2. Alt., Abs. 2 S. 1 GkG NRW delegierend auf den Oberbergischen Kreis übertragen.

(2) Der Oberbergische Kreis verpflichtet sich, den Rheinisch-Bergischen Kreis über alle die Schule betreffenden Maßnahmen zu unterrichten, die im Rahmen dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung schulorganisatorisch und finanziell von Bedeutung sind (z. B. Einrichtung, Veränderung und Neuausrichtung von Bildungsgängen insgesamt und an den beiden Standorten). Die Unterrichtung hat bereits im Vorbereitungsstadium solcher Maßnahmen zu erfolgen, um dem Rheinisch-Bergischen Kreis Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(3) Außerdem verpflichten sich die beiden Kreise, mindestens einmal pro Jahr Kooperationsgespräche zu führen. Die Termine hierzu werden federführend vom Oberbergischen Kreis in Absprache mit dem Rheinisch-Bergischen Kreis anberaumt. An diesem Termin soll die Schulleitung teilnehmen.

§ 2 Standort

(1) Der Oberbergische Kreis als Schulträger des Berufskollegs Wipperfürth richtet ab dem 01.02.2017 gemäß § 81 Abs. 2 SchulG NRW am Schulstandort des Berufskollegs in Wermelskirchen einen Teilstandort des Berufskollegs Wipperfürth ein.

(2) Hauptstandort der fusionierten Berufskollegs ist der Schulstandort des Berufskollegs Wipperfürth.

(3) Der Schulname lautet: Bergisches Berufskolleg Wipperfürth und Wermelskirchen.

§ 3 Organisation

Der Oberbergische Kreis ist für die Organisation und Führung des fusionierten Berufskollegs insgesamt verantwortlich. Er übernimmt damit als Schulträger die Rechte und Pflichten bezüglich der Beschulung von Schülerinnen und Schülern auch am Teilstandort Wermelskirchen.

§ 4 Kosten

(1) Die gesetzliche Kostentragungspflicht für die Schulträgeraufgaben liegt für beide Standorte beim Oberbergischen Kreis als Schulträger.

(2) Der Rheinisch-Bergische Kreis beteiligt sich an sämtlichen an beiden Standorten durch den Schulbetrieb entstehenden Aufwendungen, die nicht durch sonstige Erträge gedeckt sind. Als Orientierungshilfe dient die beigefügte Anlage, die auch Grundlage für die Fortschreibung von Ansätzen künftiger Haushaltsplanungen ist.

Für die Kosten der Bereitstellung der Gebäude wird die Veranschlagung einer Kaltmiete vereinbart bzw. kalkulatorisch zu Grunde gelegt. Damit können keine weiteren Instandhaltungskosten geltend gemacht werden.

Hinsichtlich des Standortes Wermelskirchen schließen der Oberbergische Kreis sowie die Stadt Wermelskirchen einen gesonderten Mietvertrag.

Die Kostenbeteiligung des Rheinisch-Bergischen Kreises bemisst sich nach dem Verhältnis der Anzahl der Schülerinnen und Schüler mit Wohnsitz im Rheinisch-Bergischen Kreis im Verhältnis zur Gesamtzahl der Schülerinnen und Schüler mit Wohnsitz im Rheinisch-Bergischen Kreis und im Oberbergischen Kreis, die das Bergische Berufskolleg Wipperfürth und Wermelskirchen besuchen. Die Schülerinnen und Schüler mit Wohnsitz außerhalb der beiden Kreisgebiete finden keine Berücksichtigung.

Die Abrechnung erfolgt nach Haushaltsjahren, nicht nach Schuljahren.

(3) Der Rheinisch-Bergische Kreis leistet auf die Kostenbeteiligung an den Oberbergischen Kreis jährlich eine Abschlagszahlung auf der Grundlage der Haushaltsplanung des Oberbergischen Kreises. Die Abschlagszahlung ist in 2 Raten jeweils zum 30.03. und 30.09. zu leisten.

Nach Feststellung seines Jahresabschlusses erstellt der Oberbergische Kreis eine Endabrechnung aufgrund der tatsächlichen Erträge und Aufwendungen. Über- bzw.- Unterzahlungen werden vom jeweiligen Vertragspartner erstattet.

Für die Ermittlung der Kostenbeteiligung des Rheinisch-Bergischen Kreises werden die durchschnittlichen Schülerzahlen des Bergischen Berufskollegs Wipperfürth und Wermelskirchen der amtlichen Schülerstatistik der letzten drei Jahre vor dem laufenden Haushaltsjahr zugrunde gelegt. Für das Haushaltsjahr 2017 werden somit die Schülerzahlen von 2013 bis 2015 (Stand jeweils 15.10.) zugrunde gelegt. Die Durchschnittszahlen gelten jeweils für drei aufeinanderfolgende Haushaltsjahre.

(4) Die jährlichen anteiligen Schlüsselzuweisungen, die sich aufgrund des Schüleransatzes für die Berufsschüler nach dem jeweiligen Gemeindefinanzierungsgesetz ergeben, sowie weitere schülerzahlbezogene Zuweisungen (Schulpauschale/ Bildungspauschale) werden im Rahmen des Finanzausgleichs vom Land entsprechend den Regelungen des Gemeindefinanzierungsgesetzes anteilig an den Oberbergischen Kreis und den Rheinisch-Bergischen Kreis im Verhältnis der vereinbarten Kostenbeteiligung nach Abs.2 ausbezahlt. Diese unmittelbaren Zuweisungen bleiben bei der Ermittlung der jährlichen Kostenbeteiligung des Rheinisch-Bergischen Kreis unberücksichtigt.

§ 5

Durchführung des Schulbetriebes

Die Schule entscheidet eigenverantwortlich über die zweckentsprechende Verwendung der ihr für den jeweiligen Standort zur Verfügung gestellten Mittel.

§ 6

Kommunalpolitische Beratungen und Beschlüsse

(1) Vor der Fassung kommunalpolitischer Beschlüsse des Oberbergischen Kreises, die dieser in seiner Eigenschaft als Schulträger fasst und die unmittelbare Auswirkungen auf die Standorte Wipperfürth und/oder Wermelskirchen haben, erhält der Rheinisch-Bergische Kreis Gelegenheit zur Stellungnahme. Dies betrifft insbesondere Entscheidungen zur Einrichtung, Änderung oder Neuausrichtung von Bildungsgängen sowie Entscheidungen, die den Haushalt betreffen. Diese Beteiligung hat so rechtzeitig zu erfolgen, dass eine Beratung im zuständigen Fachausschuss des Kreistages erfolgen kann. Bei der beabsichtigten Einrichtung oder Änderung eines Bildungsganges wird der Oberbergische Kreis seinem Antrag an die Bezirksregierung in Köln die Stellungnahme des Rheinisch-Bergischen Kreises beifügen. Die beiden Kreise verpflichten sich, nach Möglichkeit eine einvernehmliche Entscheidung herbeizuführen.

(2) Der Oberbergische Kreis verpflichtet sich in seiner Eigenschaft als Schulträger, darauf hinzuwirken, dass die Schulleitung mindestens einmal jährlich in dem Schulausschuss des Rheinisch-Bergischen Kreises über die Entwicklung des Berufskollegs sowie über die Ziele und künftigen Anforderungen informiert.

§ 7

Geltungsdauer

(1) Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.

(2) Die Vereinbarung kann mit einer Frist von einem Jahr zum Schuljahresende, erstmals zum 31.07.2022, schriftlich gekündigt werden. Die Kündigung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung ist der in § 29 Absatz 4 GKG bestimmten Aufsichtsbehörde rechtzeitig anzuzeigen.

(3) Im Fall der Kündigung dieser Vereinbarung obliegen den Vertragspartnern keine Verpflichtungen und ihnen stehen keine gegenseitigen Ansprüche zu. Es erfolgt insbesondere keine Übernahme des möglicherweise frei werdenden Gebäudes durch den anderen Ver-

tragspartner. Das vorhandene Inventar an den Standorten fällt ohne finanziellen Ausgleich demjenigen Vertragspartner zu, in dessen Gebiet sich der Standort befindet.

§ 8 Änderungen, Konfliktklausel

(1) Sollten aus dem laufenden Betrieb der Schulstandorte Ergänzungen oder Änderungen dieser Vereinbarung notwendig werden, erklären die Beteiligten hierzu ihre grundsätzliche Bereitschaft. Änderungen oder Ergänzungen bedürfen der Schriftform und der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde.

(2) Eine vertrauensvolle und offene Zusammenarbeit wird von den Vertragspartnern vereinbart.

§ 9 Ergänzende Regelungen

Zur Ausführung dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung, insbesondere zur Höhe der zu veranschlagenden fiktiven Miete für das für den Schulbetrieb erforderliche Gebäude in Wipperfürth werden erforderlichenfalls ergänzende Vereinbarungen getroffen.

§ 10 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Die Beteiligten verpflichten sich, anstelle einer unwirksamen Bestimmung, eine dieser Bestimmung möglichst nahekommende Regelung zu treffen.

Für den Fall, dass die Durchführung der Vereinbarung aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen unmöglich oder unzumutbar wird, verpflichten sich die Partner dieser Vereinbarung, gemeinsam nach Lösungen zu suchen, die den Interessen aller Beteiligten Rechnung tragen.

§ 11 Inkrafttreten

Die Vereinbarung bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde gem. § 24 GkG NRW i. V. m. § 78 Abs. 8 SchulG NRW und wird am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt der Aufsichtsbehörde wirksam.

Gummersbach, den

Bergisch Gladbach, den

Landrat Oberbergischer Kreis

Landrat Rheinisch-Bergischer Kreis